

Federf. Stadtamt: Amt für Schule , Sport und Integration

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Ausländerbeirat	Rainer Weichelt Beigeordneter	23.09.2009	4

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Bildung eines Integrationsrates gemäß § 27 Gemeindeordnung (GO NRW)
Bericht der Verwaltung**

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 ist der § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert worden.

Der vollständige Wortlaut des Gesetzestextes ist als Anlage zum Tagesordnungspunkt 4 beigelegt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

Der Ausländerbeirat als Gremium der politischen Partizipation der ausländischen Einwohner einer Gemeinde wurde abgeschafft.

Nach § 27 Abs. 1 GO NRW ist in einer Gemeinde in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden. Alternativ hierzu kann durch Beschluss des Rates anstelle eines Integrationsrates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 GO NRW (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Die Darstellung der Gremien und das weitere Verfahren hinsichtlich der Wahl und der Zusammensetzung der Gremien wird aus Übersichtlichkeitsgründen getrennt dargestellt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Integrationsrat

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder Einzelbewerbern/innen gewählt werden und die vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW bestellten Mitglieder hinzutreten.

Hinsichtlich der Mitgliederzahl und der Zusammensetzung des Integrationsrates gibt es keine gesetzliche Festlegung. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Gesetzentwürfen wurde für die Zusammensetzung der Integrationsräte entsprechend dem Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Migrantenvertretungen NRW (LAGA) die Aufteilung in zwei Drittel gewählte Mitglieder und ein Drittel Ratsmitglieder befürwortet.

Seitens der LAGA NRW wurde in der Sitzung des Ausländerbeirates am 18.03.2009 als Bezugsgröße die kleinste Ausschussbesetzung plus ein Drittel Ratsmitglieder benannt. Der amtierende Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.

Der LAGA-Empfehlung folgend würde sich für den neu zu formierenden Integrationsrat eine Zusammensetzung aus **14 gewählten Mitgliedern** und **7** aus der Mitte des Rates **bestellten Mitgliedern** ergeben.

Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellten Ratsmitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Liste oder Einzelbewerbern gewählt werden.

Die Zahl der gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollten darüber hinaus dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger/innen angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Im Integrationsausschuss haben die Ratsmitglieder und die gewählten Mitglieder gleiche Rechte. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

Für den Integrationsausschuss ist zwingend vorgeschrieben, dass ein Ratsmitglied zum/r Vorsitzenden, sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern/innen gewählt werden. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder besteht für den Rat Gestaltungsspielraum.

Wahltermin

Die Wahl der Mitglieder für beide Gremien findet spätestens innerhalb von 16 Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Seitens des Städtetages ist als Wahltermin der **07.02.2010** vorgeschlagen worden.

Wahlberechtigt sind Ausländer bzw. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde die Hauptwohnung haben.

Deutsche, die nach den Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW wahlberechtigt sind, müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dazu muss der Nachweis über die Wahlberechtigung vorgelegt werden.

Weitere Regelungen

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/innen.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seiner/m Vorsitzende/n sowie einen oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern/innen.

Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens des Rates in Anpassung an die neue Gesetzeslage eine Änderung des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vorzunehmen ist.

Der Beigeordnete Herr Weichelt wird zum aktuellen Sachstand berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Ausländerbeirat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

Rainer Weichelt
-Beigeordneter-

In der Sitzung des

× Ausländerbeirates

× Rates

× Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: